

RS OGH 1994/5/17 5Ob28/94, 8Ob62/19d, 8Ob57/21x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1994

Norm

ABGB §1073

Rechtssatz

Das Vorkaufsrecht begründet die Befugnis zum bevorzugten Erwerb der Sache für den Fall, daß der Verpflichtete die Absicht hat, sie zu verkaufen. Dies gilt auch dann, wenn er bloß einen Anteil an der belasteten Sache verkaufen will. Hinsichtlich dieses Anteiles wird die Anbahnspflicht ausgelöst; in Ansehung der restlichen Miteigentumsanteile bleibt das Vorkaufsrecht jedoch weiterhin bestehen. (hier: Vorkaufsfall dadurch eingetreten, daß Miteigentumsanteile zum Zweck der Begründung von Wohnungseigentum veräußert werden sollten; daran ändert auch nichts, daß jener Grundstücksteil, der nach dem Grundbuchsstand vom Vorkaufsrecht erfaßt ist, im Rahmen der Nutzwertfeststellung jenen Miteigentumsanteilen zugeordnet wird, die bei den Verkäufern (bisherigen Hälfteeigentümern) verbleiben sollten).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 28/94
Entscheidungstext OGH 17.05.1994 5 Ob 28/94
28/94
Veröff: SZ 67/89
- 8 Ob 62/19d
Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 62/19d
Auch; Nur: Das Vorkaufsrecht begründet die Befugnis zum bevorzugten Erwerb der Sache für den Fall, dass der Verpflichtete die Absicht hat, sie zu verkaufen. (T1)
- 8 Ob 57/21x
Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 Ob 57/21x
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020164

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at